



Merkblatt Nautische Veranstaltung

Nautische Veranstaltungen bedürfen gemäss Art. 27 des eidgenössischen Binnenschiffahrtsgesetzes (BSG) in Verbindung mit Art. 72 der eidgenössischen Binnenschiffahrtsverordnung (BSV) einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Für folgende Veranstaltungen muss bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Bewilligung eingereicht werden:

- Veranstaltungen auf dem Wasser oder am Ufer, welche direkt oder durch Besucher die Schifffahrt, die Fischerei oder den Naturschutz beeinträchtigen
- Veranstaltungen, bei welchen das Binnenschiffahrtsgesetz nicht eingehalten werden kann, z.B. wenn immatrikulationspflichtige Schiffe ohne Schiffsausweis eingesetzt werden
- Anlässe, die zu einer Ansammlung von Schiffen oder zu Verkehrsbehinderungen führen können
- Veranstaltungen, die öffentlich ausgeschrieben werden
- Wettfahrten bzw. Durchführung von Meisterschaften (Segelregatten o. ä.)
- Seeüberquerungen von mehr als zehn Schwimmenden
- Flossfahrten oder Wettfahrten mit anderen Schwimmkörpern als Schiffe
- Verankerung von Flossen, Plattformen, Objekten usw.
- Abbrennen von Feuerwerken auf Gewässern
- Wasserung von Fluggeräten

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ort, Datum, Zeitdauer der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Verantwortlicher Gesuchsteller (bei Vereinen: Vorname und Name der verantwortlichen Person mit Vereins- oder Privatadresse)
- Kontaktadresse mit Telefonnummer
- Situationsplan oder Ortsbeschreibung, worauf Start, Route und Ziel ersichtlich sind.
- Sicherheits- und Rettungsdispositiv, welches Auskunft über die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen der Veranstaltung (Rettungsboote, Rettungswesten, Begleitboote, Mindestausbildung der Bootsführer, Orientierung Notfallarzt usw.) gibt.
- Versicherungsnachweis als Beleg, dass der Veranstalter gegen Haftpflichtansprüche bis zu einem Betrag von CHF 5 Mio. versichert ist. Dieses Dokument muss belegen, dass der betreffende Anlass oder Anlässe dieser Art zum Zeitpunkt der Durchführung versichert ist/sind. (Der Versicherungsnachweis muss dem Gesuch beiliegen oder spätestens eine Woche vor Beginn des Anlasses der zuständigen Bewilligungsstelle zugestellt werden.)
- Bei Flossfahrten: Floss-Konstruktionen von über 2.5 Meter Länge sind vom Verkehrssicherheitszentrum Obwalden überprüfen zu lassen. (vks-Richtlinie 140)

An welche Behörde ist das Gesuch zu richten?

Das Gesuch ist bei der zuständigen Behörde des Kantons einzureichen, in welchem die Veranstaltung startet. Für die Gewässer im Kanton Obwalden ist die Seepolizei der Kantonspolizei Obwalden zuständig. Das Gesuch ist spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

Gemäss Art. 4 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (GDB 975.2) sind an hohen Feiertagen öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art sowie organisierte sportliche Übungen und Wettkämpfe in der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten. Es sind dies: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betschtag, Weihnachten (25. Dezember)